

**BMF, 17.05.2004, IV A 6 - S 2144 C - 2/04; Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen: Entgeltumwandlung zugunsten der Altersvorsorge**

---

>> **ESTG § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. c**

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich zur steuerlichen Behandlung von Entgeltumwandlungen über eine rückgedeckte Unterstützungskasse nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Nach Tz. 2 des **BMF-Schreibens vom 31.1.2002 (BStBl 2002 I S. 214)** ist eine Verminderung der Beiträge an eine Unterstützungskasse unschädlich, wenn die Reduzierung auf einer Änderung der Versorgungszusage beruht und die Prämienzahlungen nach der Vertragsänderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten sind.

Eine Änderung der Versorgungszusage liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die Entgeltumwandlungen im Wege einer vertraglichen Vereinbarung reduziert. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Gehaltsumwandlungen vermindert werden.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen variable Gehaltsbestandteile wie Weihnachts- und Urlaubsgeld unmittelbar Bemessungsgrundlage für die Zahlungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse sind. Bei derartigen Versorgungszusagen wird der Umfang der Zuwendungen durch einseitige Entscheidungen des Arbeitgebers unabhängig von einer Vertragsänderung beeinflusst, so dass die daraus resultierenden verminderten Zuführungen steuerschädlich im Sinne von **§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c ESTG** sind (vgl. letzter Absatz des BMF-Schreibens vom 31.1.2002, a.a.O.).